

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und

**Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.
(DRK-Kreisverband Bremen e.V.)
Wachmannstraße 9, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der **DRK-Kreisverband Bremen e.V.** - im folgenden Leistungserbringer genannt – im **Modellprojekt „Integrierten heilpädagogischen Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagschulen (IHTE)** für Kinder im Grundschulalter erbringt, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII haben.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht dem **Modellprojekt „Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagsgrundschulen (IHTE)**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen

sen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Der Leistungserbringer erbringt nur Leistungen für Bedarfe, die der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1 zugeordnet werden können (vgl. Ziffer 5.3 der Leistungsbeschreibung).

- 2.4 Die Leistung wird an folgenden Standorten erbracht und hat folgende Platzzahlen:

Grundschule	Platzzahl FBG 1	Platzzahl FBG 2	Platzzahl gesamt
Grambke	9	0	9
Düsseldorfer	10	0	10
Osterhop	6	0	6
Augsburger	3	0	3
Stichnathstraße	9	0	9
Gesamt	37		37

- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.6 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngegesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für die Zeit ab dem **01.01.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2. folgende Vergütung vereinbart:

FBG 1: 1.147,09 € pro Kind und Monat

- 3.2 Bei der Vergütung handelt es sich um eine Monatspauschale, mit der bei wirtschaftlicher Betriebsführung alle für die Leistung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten sind.
- 3.3 Die Berechnungsgrundlagen der Monatspauschalen sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.4 Die Vergütung wird für jeden voll in Anspruch genommenen Kalendermonat ab Aufnahme eines Kindes gezahlt. Bei Ausscheiden oder Neuaufnahme eines Kindes innerhalb eines Kalendermonats, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Leistung nach Besuchstagen.

Der jeweils anzusetzende Tagessatz wird ermittelt auf der Basis von durchschnittlich 19,24 Öffnungstagen und beträgt in der

FBG 1: 59,62 € pro Kind und Tag

- 3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.6 Für Zeiten der Abwesenheit kann die vorgenannte Vergütung weiter erhoben werden, wenn der Platz nachweislich freigehalten wird. Hinsichtlich der Abwesenheitsdauer, gelten die unter § 13 Berechnungsverfahren und Freihaltegeld des Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII getroffenen Regelungen in analoger Form. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person von mehr als 14 Tagen, dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für diese Leistung. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitäts sicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.
- 4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungs stufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beur teilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Ju gendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Aus stattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeich nungen,
- Befragung von Leistungsberechtigten und anderen beteiligten Personen

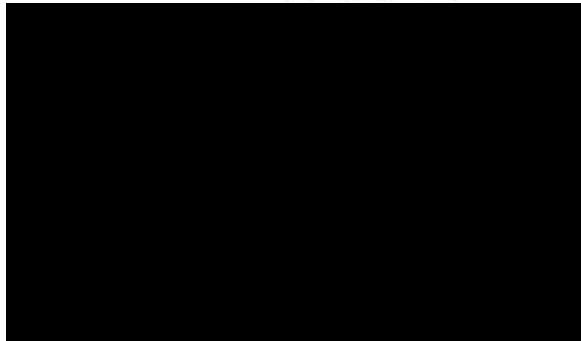
5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.12.2025, geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Bei Neu-Abschluss des DRK-RTV, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung. Dies gilt auch rückwirkend ab dem Startdatum dieser Vereinbarung.

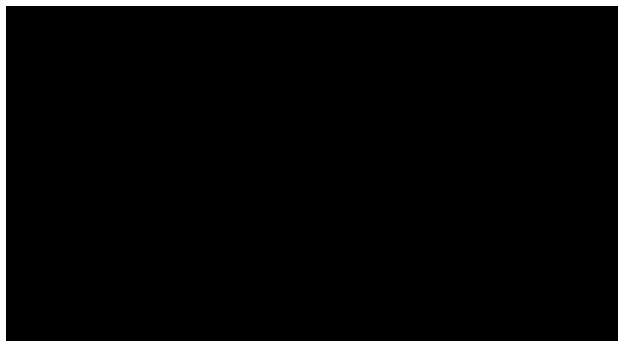
6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Dez 2024



Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Modellprojekt Integrierte heilpädagogischen Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagschulen (IHTE)“

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025

Modellprojekt	Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung von Grundschulkindern an Ganztagsgrundschulen (IHTE)
1. Art des Angebots	<p>Die Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung (IHTE) an Ganztagsgrundschulen ist eine Hilfe zur Förderung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter im Sinne der § 27 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden, um intensivere Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/ Familien ist fester Bestandteil der IHTE mit dem Ziel der Verbesserung und Stärkung der (Erziehungs-) Kompetenzen.</p> <p>Die Leistung wird an ausgesuchten Ganztagsgrundschulstandorten der Stadtgemeinde Bremen in enger Kooperation mit einem Leistungserbringer erbracht. Die Platzzahl pro Ganztagsgrundschulstandort ist festgelegt.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 3 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Methoden. Im Vordergrund stehen dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials der Kinder und ihrer Familie • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz der Kinder • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung der Kinder • Weiterentwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder • Stärkung des Kommunikationsdreiecks: Eltern/ Kind/ Schule
4. Personenkreis	<p>Die IHTE richtet sich an Kinder ab dem Schuleintritt in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens bis zur Beendigung der vierten Klasse.</p> <p>Die Kinder benötigen aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in die Schule und dem sozialen Umfeld. Hierbei ist eine professionelle Begleitung und Förderung durch einen Leistungserbringer erforderlich.</p> <p>In Einzelfällen kann die IHTE zusätzlich zu einer Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII bewilligt werden.</p>

	<p>Die Leistung ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-, Rechtschreibschwäche (LRS) und / oder einer Rechenschwäche. Sie ersetzt keinen Unterricht oder andere schulischen Maßnahmen (wie z.B. temporäre Lerngruppen, etc.).</p>
5. Inhalt der Leistung	<p>Der Leistungserbringer stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.</p> <p>Der Bedarf, sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie, sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Der Ganztagsgrundschulstandort stellt dem Leistungserbringer Räumlichkeiten in der Schule zur Verfügung, die während der Leistungserbringung ausschließlich ihm zur Verfügung stehen.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Ausgestaltung der Leistung entspricht den im Hilfeplan aufgeführten Zielen die mit der Familie erarbeitet sind. Sie ist zwischen dem Kind und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. Der Bedarf wird einer Förderbedarfsgruppe zugeordnet.</p> <p>Inhalt der Förderbedarfsgruppen (FBG):</p> <p>FBG 1: Im Vordergrund steht die Unterstützung der Kinder. FBG 1 ist zu empfehlen, wenn es sich in der Förderung um mindestens einen Förderbereich handelt. Exemplarisch kann dies der Fall sein, wenn das Ziel der Förderung ausschließlich die Unterstützung und Förderung bei der schulischen Entwicklung ist und die Verbesserung der psychosozialen Kompetenzen der Kinder im Vordergrund steht. Eine Beratung der Erziehungsberechtigten ist Bestandteil der FBG 1.</p> <p>FBG 2: Die FBG 2 umfasst vor allem Kinder mit ausgeprägten und stark alltagsbeeinträchtigenden Verhaltensauffälligkeiten, die eine intensive Förderung und Begleitung erforderlich machen. Exemplarisch kann dies der Fall sein, wenn das Ziel der Förderung der Aufbau und die Sicherung des familiären Bezugssystems ist und eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials der Kinder und ihrer Familien ist. Es kann in der FBG 2 in der Vergangenheit schon zu Krisen in der Schule oder im häuslichen Umfeld gekommen sein. Die Be-</p>

	<p>schulung der Leistungsberechtigen kann (teilweise) eingeschränkt sein. Eine Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ist in der FBG 2 Voraussetzung.</p> <p>Folgende Methoden können in der FBG 1 und in der FBG 2 zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreative Methoden • Motorische Angebote (Bewegungs- bzw. Geschicklichkeitsspiele, Psychomotorik) • Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitstraining • Tätigkeiten, die Handlungsplanung, Koordination und Ausdauer erfordern • Methoden zur Förderung sozialer und interaktiver Fähigkeiten • Methoden aus der Entwicklungsbegleitung • Elemente aus dem systemisch-lösungsorientierten Ansatz • Methoden zur Veranschaulichung von inneren Prozessen • Gruppenarbeit <p>Folgende Zielsetzung sind von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der schulischen Entwicklung der Kinder • Ziele der Eltern, mindestens Mitarbeit • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit. • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern • Aufarbeitung und Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen und Ereignissen • Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit • Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit • Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen • Stärkung der elterlichen Kompetenzen
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter: innen / Sozialpädagog: innen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation • Erzieher: innen oder Fachkräfte mit einer vergleichbaren Qualifikation • Psycholog: innen (therapeutische Zusatzausbildung wünschenswert)
6.1 Fachliche Leitung und Koordination	<p>Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p> <p>Die Fachliche Leitung / Koordination verfügt in der Regel über einen fachbezogenen Hochschulabschluss.</p>

7. Umfang der Leistung	<p>Die IHTE ist integrativer Bestandteil des Angebotes der Ganztagschule.</p> <p>Der Leistungsumfang wird im Hilfeplanverfahren durch die inhaltliche Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe (FBG) bestimmt. Das Hilfeplanverfahren kann bis auf weiteres an das abgestimmte Verfahren der Förderkonferenzen aus der Vergangenheit angepasst werden.</p> <p>Die Anzahl der benötigten Personalstellen zur Erbringung der Leistung wird nach folgendem Personalschlüssel (Verhältnis Mitarbeitende zu Anzahl der Kinder) bemessen:</p> <p>FBG 1: Die Leistungserbringung erfolgt durch einen Personalschlüssel von 1 zu 10 mit mindestens 50 Prozent dreijährig ausgebildeter Fachkräfte mit Hochschulabschluss (z.B. Sozialpädagog: innen oder Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation) und zu 50 Prozent durch dreijährig ausgebildete Fachkräfte (z.B. Erzieher: innen oder Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation). Der Anteil der Fachkräfte mit Hochschulabschluss kann innerhalb der Laufzeit des hier beschriebenen LAT Modelprojektes bis zu 100 Prozent betragen. Er darf jedoch nicht höher sein als der bisher vorgehaltene Anteil an Fachkräften mit Hochschulabschluss an den Standorten des Leistungserbringers des Schuljahres 2023/24.</p> <p>Zu dem Personalschlüssel von 1 zu 10 erhält jedes Kind im Rahmen eines Ergänzungsmoduls 1,5 Stunden pro Woche Unterstützung durch einen Personalmix von spezifischem Fachpersonal (z. B. Psycholog: innen, Behindertenpädagog: innen, Sprachheilpädagog: innen oder Mitarbeitende mit vergleichbaren Qualifikationen).</p> <p>FBG 2: Die Leistungserbringung erfolgt durch dreijährig ausgebildete Fachkräfte mit Hochschulabschluss mit einem Personalschlüssel von 1 zu 5 (z.B. Sozialpädagog: innen oder Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation) sowie durch Psycholog: innen mit einem Personalschlüssel von 1 zu 25.</p> <p>Der Anteil der Psycholog: innen kann innerhalb der Laufzeit des hier beschriebenen LAT Modelprojektes bis zu einem Personalschlüssel von 1 zu 16 betragen. Er darf jedoch nicht höher sein als der bisher vorgehaltene Anteil an Psycholog: innen an den Standorten des Leistungserbringers des Schuljahres 2023/24.</p> <p>FBG 1 und FBG 2 werden nicht an allen Ganztagsgrundschulstandorten angeboten (siehe Anlage). Die Platzzahl sowie die Zuordnung der Platzzahl zu den Förderbedarfsgruppen ist festgelegt (siehe Anhang).</p> <p>Der Leistungserbringer erstellt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • einen Handlungsplan für das Handlungsplangespräch nach 6 bis 12 Wochen nach Beginn der Leistung • einen Trägerbericht alle 6 Monate. <p>Die Leistung ist hinterlegt mit 19,4 Öffnungstagen im Monat. Die Leistung findet teilweise auch in den Schulferien statt.</p>
8. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten.
9. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Das Leistungsangebot des Leistungserbringers wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert.
10. Leistungsentgelt	<p>Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Monatspauschalen pro Förderbedarfsgruppe.</p> <p>Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten).</p> <p>Die Kinder aus dem Schuljahr 2023/24 haben einen Bestandsschutz, d.h. sie haben automatisch einen Platz in einer vorher zugewiesenen FBG für das Schuljahr 2024/25 wenn die Personensorgeberechtigten es wünschen. Dem Amt für Soziale Dienste obliegt die Möglichkeit auch bei Kindern mit Bestandsschutz die Leistung zu prüfen.</p>
11. Gültigkeit	Das Modellprojekt ist gültig mit Beginn des Schuljahres 2024/25. Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2025/26. Das Modell wird während der Laufzeit in 2025 und 2026 durch eine Begleitgruppe evaluiert.

